

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der HeidelbergCement AG, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg mit Bescheid vom 12.8.2015, Az.: 54.1-14/8953.09-01/HDZ/wass. Erl. Kühlwasser Ach eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt. In der Folge sind nach § 4 Absatz 2 Satz 4 und 5 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) im Internet bekanntzumachen:

1. Der Erlaubnisbescheid:

Der Erlaubnisbescheid (ohne Anlagen) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht (nicht veröffentlicht werden personenbezogene Daten sowie der gebührenrechtliche Entscheidungsteil).

2. Die Bezeichnung des maßgeblichen BVT¹-Merkblattes:

„Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie“ (Stand: 5/2009).

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung, den 03.11.2015

Hinweis:

Im Rahmen der Umsetzung der Auflagen wurde der dem Mindestwasserstand von 25 cm entsprechende Wasserstand an der bestehenden Pegellatte bestimmt. Dieser beträgt 11 cm.

¹ Beste verfügbare Technik



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

HeidelbergCement AG
Berliner Straße 6
69120 Heidelberg

nachrichtlich:
Zementwerk Schelklingen
Zementwerk 1/1
89601 Schelklingen

Tübingen 12.08.2015
Name ... (nicht veröffentlicht)
... (nicht veröffentlicht)
Durchwahl 07071 757- ... (nicht veröffentlicht)
07371 187- ... (nicht veröffentlicht)
Aktenzeichen 54.1-14/8953.09-01/HDZ/wass.
Erl. Kühlwasser Ach
(Bitte bei Antwort angeben)

Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid

für die

- Entnahme von Wasser aus der Ach
- Einleitung von Kühlwasser in die Ach

am Standort 89601 Schelklingen

Anlage

1 gesiegelte Antragsfertigung (im Einzelnen siehe Abschnitt V)

Inhaltsverzeichnis

I.	ENTSCHEIDUNG	3
A.	WASSERRECHTLICHER TEIL	3
1.	<i>Abweichungen (Teilablehnung)</i>	3
2.	<i>Einschränkungen</i>	3
a)	Erforderlicher Mindestwasserstand	3
b)	Maximale Entnahmemengen	3
c)	Verbrauchsmengen	4
d)	Anlagenbezogener Temperaturgrenzwert	4
3.	<i>Vorbehalte</i>	4
4.	<i>Maßgebende Unterlagen</i>	4
5.	<i>Erlöschen der wasserrechtlichen Duldung</i>	4
B.	GEBÜHRENRECHTLICHER TEIL	4
II.	NEBENBESTIMMUNGEN	5
A.	BEFRISTUNG	5
B.	AUFLAGEN	5
1.	<i>Gewässerbezogene Temperaturgrenzwerte</i>	5
2.	<i>Eichung der Pegellatte</i>	5
3.	<i>Betriebstagebuch</i>	5
4.	<i>Messungen</i>	6
III.	BEGRÜNDUNG	6
A.	SACHVERHALT	6
B.	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	7
1.	<i>Sachentscheidung</i>	7
a)	Erlaubnispflicht	7
b)	Erteilung der Erlaubnis	8
2.	<i>Verfahren</i>	12
a)	Zuständigkeit	12
b)	Verfahren	12
(1)	Verfahrensregime	12
(2)	Antrag	13
(3)	Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange	13
(4)	Öffentlichkeitsbeteiligung	13
(5)	Anhörung	14
3.	<i>Gebühren und Auslagen</i>	14
IV.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	15
V.	ANHANG A – MAßGEBENDE UNTERLAGEN	16
VI.	ANHANG B - HINWEISE	17
A.	ZAHLUNGSHINWEISE	17
B.	RECHTSBEHELFF - KLAGE BEIM VERWALTUNGSGERICHT	17
C.	BVT-MERKBLATT	17
VII.	ANHANG C - ZITIERTER VORSCHRIFTEN, FUNDSTELLEN	18

I. Entscheidung

A. Wasserrechtlicher Teil

Das Regierungspräsidium Tübingen - im Folgenden Erlaubnisbehörde - erteilt hiermit der HeidelbergCement AG, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg - im Folgenden Antragsteller -, im Anschluss an die abgelaufene wasserrechtliche Erlaubnis, unter den im Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen die

wasserrechtliche Erlaubnis

unter Weiternutzung des bestehenden Entnahme- und Einleitungsbauwerks auf dem Flurstück Nr. 249, Gemarkung Schelklingen, Wasser aus der Ach (Gewässer II. Ordnung) für den betrieblichen Ge- und Verbrauch im Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen zu entnehmen und Kühlwasser aus den Sekundärkreisläufen der 2-Kreis-Kühlkreisläufe (indirekte Kühlung) über das o. a. Bauwerk (RW ~3 554 762 / HW ~5 359 752) unschädlich in die Ach einzuleiten.

1. Abweichungen (Teilablehnung)

Die Erlaubnis ergeht ab 22.12.2018 (vgl. II.B.1) mit vom Antrag abweichenden gewässerbezogenen Temperaturgrenzwerten.

2. Einschränkungen

a) Erforderlicher Mindestwasserstand

Die erlaubte Wasserentnahme darf erst ab einem Wasserstand der Ach von 25 Zentimetern (cm) erfolgen.

b) Maximale Entnahmemengen

Es dürfen die nachstehenden Entnahmemengen nicht überschritten werden:

90,00	Liter pro Sekunde (l/s)
320,00	Kubikmeter pro Stunde (m ³ /h)
2.800.000,00	Kubikmeter pro Jahr (m ³ /a)

c) Verbrauchsmengen

Von den o. a. Entnahmemengen dürfen maximal im Betrieb verbleiben bzw. für betriebliche Zwecke verbraucht werden:

26,00	l/s
90,00	m ³ /h
785.000,00	m ³ /a

d) Anlagenbezogener Temperaturgrenzwert

Die maximale Kühlwassererwärmung (Kühlwassertemperatur minus Entnahmewassertemperatur) darf 8 Kelvin (K) nicht überschreiten.

3. Vorbehalte

Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen und nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden.

4. Maßgebende Unterlagen

Die im Abschnitt V aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bei der Ausübung der Befugnisse zu beachten soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

5. Erlöschen der wasserrechtlichen Duldung

Mit Bekanntgabe dieser Erlaubnis erlischt die erteilte wasserrechtliche Duldung vom 28.12.2012, Az.: 54.1/8942-21/HeidelbergCementAG/Wass./Erl. 2013.

B. Gebührenrechtlicher Teil

... (nicht veröffentlicht)

II. Nebenbestimmungen

A. Befristung

Die im Abschnitt I.A erteilte wasserrechtliche Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2037.

B. Auflagen

1. Gewässerbezogene Temperaturgrenzwerte

Das in die sekundären Kühlwasserkreisläufe eingespeiste Ach-Wasser ist nach Gebrauch (Wärmetausch) ohne zusätzliche Keimbelastung unter Einhaltung nachstehender Temperaturgrenzwerte wieder in die Ach einzuleiten:

Mischwassertemperatur Ach	
Tmax bis zum 21.12.2018	25 Grad Celsius (°C)
Tmax ab dem 22.12.2018	< 20 Grad Celsius (°C)
Aufwärmspanne (max.) (Mischtemperatur der Ach minus Entnahmewassertemperatur)	
ΔT bis zum 21.12.2018	3 Kelvin (K)
ΔT ab dem 22.12.2018	1,5 Kelvin (K)

2. Eichung der Pegellatte

Der Bezug zwischen Wassertiefe Ach mit dem Wert von 25 cm und dem entsprechenden Pegelstand an der bestehenden Pegellatte ist bis spätestens 31.10.2015 in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm) festzulegen und umgehend der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

3. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In das Betriebstagebuch sind einzutragen:

- die Ergebnisse der im Abschnitt II.B.4 angeführten Messungen und Kontrollen (mit Datum und Uhrzeit),

- die monatlichen Entnahme- und Rückleitungsmengen,
- die Entleerung des anfallenden Schlammes aus dem Absetzbecken,
- ungewöhnliche Veränderungen beim Zustand des Bewuchses und des Achbettes (insbesondere Verfärbungen) im Entnahme- und Einleitungsbereich.

4. Messungen

Nachstehende Messungen sind während des Betriebs 1x täglich möglichst zur gleichen Zeit durchzuführen:

- Menge und Temperatur des entnommenen Wassers,
- Menge und Temperatur des eingeleiteten Kühlwassers,
- Mischtemperatur der Ach an nachstehender Messstelle:
30 m flussabwärts, Flurstück Nr. 814, Flusskilometer ca. 8+410,
- Pegelstand der Ach.

III. Begründung

A. Sachverhalt

Der Antragsteller betreibt am Standort Schelklingen ein Zementwerk. Er entnimmt dort über ein seitlich in das Ufer integriertes Entnahme- und Einleitungsbauwerk Wasser aus der Ach, reinigt es und leitet es über eine Druck-Rohrleitung in das Zementwerk, wo es zu Kühl- und zu Verbrauchszwecken eingesetzt wird. Das nicht verbrauchte Kühlwasser (indirekte Kühlung) wird in die Ach rückgeleitet.

Das Wasser wird ohne Ansaugung mittels Gefälle über eine Tauchwand seitlich aus der Ach ausgeleitet. Über einen nachgeschalteten Rechen (2 cm Raster) wird Schwemmgut zurückgehalten. Anschließend werden über ein Trommelsieb Schwimm- und Schwebstoffe entnommen und das Wasser anschließend in ein Saugbecken eingeleitet. Von dort wird es schließlich nach Passage von Kiesfiltern, ohne weitere Vorbehandlung, in die Druckleitung eingespeist und in das Zementwerk geleitet.

Ein Großteil des entnommenen Wassers wird zu Kühlzwecken eingesetzt:

- in 1-Kreis-Kühlkreisläufen (Zementmahlanlagen, Gießkühler, Mahltrocknung, Drehrohrofen),
- in 2-Kreis-Kühlkreisläufen (Zementmahlanlagen, Drehrohrofen und Kohlenmahlanlage),

- in sonstigen Kühlstellen (Verdampfungs- und Planetenkühlern Drehrohrofen).

Während in den 1-Kreis-Kühlkreisläufen und sonstigen Kühlstellen das Wasser verdunstet (hauptsächlich über Kühltürme) oder verdampft (also verbraucht wird), wird das Wasser aus den 2-Kreis-Kühlkreisläufen (indirekte Kühlung) nach Gebrauch (Wärmetausch) aus dem Sekundärkreislauf wieder zum Entnahme- und Einleitungsbauwerk abgeleitet und in die Ach eingeleitet. Die Prozesskühlung erfolgt über den entkoppelten, geschlossenen 2. Kreislauf (Primärkreislauf).

Ein geringer Teil des entnommenen Wassers wird im Produktionsprozess eingesetzt und dort verbraucht: bei der Herstellung von Granalien (Kugeln), Eindüsung in den Zementmahanlagen zur Zementkühlung, bei der Beregnung des Kohlelagers.

Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis endete am 31.12.2012. Am 03.12.2012 beantragte der Antragsteller die Verlängerung der bisherigen Erlaubnis und reichte entsprechende Unterlagen ein. Am 28.12.2012 wurde dem Antragsteller im Rahmen einer Duldung gestattet, über den 31.12.2012 hinaus bis zur Entscheidung über die Neuerteilung der Erlaubnis das Gewässer im bisherigen Umfang weiter zu benutzen.

Insbesondere unter behördlich vorgegebenen Prämissen einer Neuerteilung, der Einhaltung einer Mindestwassertiefe der Ach von 25 cm und einer Reduzierung der maximalen Entnahmemenge hat der Antragsteller seinen Antrag nachgebessert und am 02.12.2013 eine überarbeitete Fassung eingereicht.

B. Rechtliche Würdigung

1. Sachentscheidung

a) Erlaubnispflicht

Die beantragte Entnahme von Wasser aus der Ach (Gewässer II. Ordnung) stellt gemäß § 8 Absatz 1 WHG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 1 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar (Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern).

Die beantragte Einleitung des Kühlwassers in die Ach stellt gemäß § 8 Absatz 1 WHG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 4 eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar (Einleiten von Stoffen in Gewässer).

Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auch auf die erforderlichen Wasserbenutzungsanlagen (Entnahme-/Einleitbauwerk).

b) Erteilung der Erlaubnis

Unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen werden die erforderlichen fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Gewährung der Befugnisse, das Wasser in der beantragten Art und Weise zu benutzen, erfüllt. Es sind insbesondere keine schädlichen Gewässerveränderungen zu besorgen (vgl. § 12 Absatz 1 Nr.1 WHG i. V. m. § 57 Absatz 1 WHG und § 3 AbwV), da bei der Entnahme und Einleitung keine stofflichen Verunreinigungen in das Gewässer eingebracht werden. Anhaltspunkte, dass andere öffentliche-rechtliche Anforderungen den Gewässerbenutzungen entgegenstehen (vgl. § 12 Absatz 1 Nr. 2 WHG) liegen nicht vor. Ebenso liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Belange oder Rechte Dritter den Gewässerbenutzungen entgegenstehen.

Die Erteilung der Erlaubnis steht sodann im Bewirtschaftungsermessen der Erlaubnisbehörde (vgl. § 12 Absatz 2 WHG). Dem privaten Interesse des Antragstellers an der Ausübung der Befugnisse bzw. Gewässerbenutzungen stehen die staatlichen und amtlichen Anforderungen (Pläne, Ziele und Maßnahmen) an den Erhalt des Naturgutes Wasser und an die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Nutzwasser sowie insbesondere an die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer (vgl. § 25 ff. WHG) gegenüber. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Anforderungen nachteilig beeinträchtigt werden.

Das Erlaubnisverfahren wurde förmlich (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) unter Einhaltung der maßgebenden Verfahrensvorschriften durchgeführt. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Den fachbehördlichen Belangen wird durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Es sind auch keine dem Wohl der Allgemeinheit entgegenstehende sonstigen Belange erkennbar bzw. zu berücksichtigen.

Es spricht somit letztendlich nichts dagegen, die erforderliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 WHG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 4 WHG zu erteilen. Diese ist gemäß § 18 Absatz 1 WHG stets widerruflich und steht auf der Grundlage § 13 Absatz 1 Satz 1 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 Absatz 1 und 2 WHG und ergänzend auf § 36 Absatz 2 LVwVfG sowie § 6 Satz 1 Nr. 3 IZÜV. Aus

§ 10 WHG folgt ferner, dass Zweck, Art und Maß der Befugnis zu konkretisieren sind. Weitere Vorgaben an die Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 6 IZÜV.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Gewässerbenutzungen gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten und zu konkretisieren; insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt „IE-Anlage“.

Die maßgebenden Gründe und Anforderungen im Einzelnen:

- Mindestwasserführung:

Eine Entnahme ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere damit verbundenen Gewässer erforderlich ist, um den Grundsätzen und Zielen der Gewässerbewirtschaftung zu entsprechen (vgl. § 33 WHG).

Im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde wird eine Entnahme erst ab einem Mindestwasserstand von 25 cm erlaubt (entspricht ungefähr 1/3 des mittleren Niedrigwasserabflusses). Dieser Mindestwert gewährleistet die Durchwanderbarkeit für Fische und Makrozoobenthos und sorgt dafür, dass Flora und Fauna im Gewässer nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

- Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer:

Durch die Wasserentnahme über eine Tauchwand mittels Gefälle, ohne Ansaugung, durch das bestehende, seitlich in das Ufer integrierte Entnahme- und Einleitbauwerk ist eine Behinderung der Durchgängigkeit und des Wasserabflusses sowie eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung der Uferlandschaft durch bauliche Anlagen nicht zu besorgen (vgl. §§ 34, 36 WHG).

- Direkteinleitung:

Das in die Sekundärkreisläufe eingespeiste Ach-Wasser soll nach Benutzung als Kühlwasser wieder in die Ach zurückgeleitet werden. Durch die Temperaturerhöhung im Wege der Benutzung erfährt das Wasser eine Veränderung seiner physikalischen Eigenschaften und wird zu Abwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Nr. 1 WHG, mit der Folge, dass die allgemeinen Grundsätze und spezielle Anforderungen an eine direkte Abwassereinleitung einzuhalten sind.

Es ist sichergestellt, dass erstens nur Wasser aus den Sekundärkreisläufen und zweitens nur in der Temperatur verändertes Wasser zur Einleitung gelangt (vgl. § 57 Absatz 1 Nr. 1 WHG). Das in die Sekundärkreisläufe eingespeiste Wasser

wird lediglich mechanisch-physikalisch gereinigt und ohne chemische Zusätze (insbesondere ohne sogenannte Konditionierungsmittel) zur Kühlung eingesetzt. Nachdem das Wasser lediglich eine Temperaturerhöhung erfährt, ist von Seiten der Gewässerbewirtschaftung eine größtmögliche Rückleitung erwünscht. Die Verwendung des Wassers in Sekundärkreisläufen erfüllt die Anforderungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AbwV die Schadstofffracht mittels Indirektkühlung so gering wie möglich zu halten. Nachdem das Ach-Wasser vor und nach Gebrauch chemisch unverändert bleibt, sind diesbezüglich auch keine Grenzwerte nach Anhang 31 der AbwV festzusetzen. Anlagen zur stofflichen Aufarbeitung vor Rückleitung in die Ach sind folglich nicht erforderlich (vgl. § 57 Absatz 1 Nr. 3 WHG). Durch geeignete, über Auflagen sichergestellte Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch gewässerbezogene Temperaturgrenzwerte, wird verhindert, dass eine schädliche Belastung der Ach eintritt (vgl. § 57 Absatz 1 Nr. 2 1ter Halbsatz WHG). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Vorhaben sonstige rechtliche Anforderungen im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 2 2ter Halbsatz WHG entgegenstehen.

- Wasserschutzgebiet:

Die Entnahme-/Einleitstelle liegt im Wasserschutzgebiet Zone III „WSG 201 Blaubeuern/Gerhausen“. Deren Schutzziele werden durch die Gewässerbenutzungen nicht beeinträchtigt.

- Natur-/Artenschutz:

Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fischpopulation und Wasserfauna zu besorgen.

Das Wasser wird auf für Fische und Kleintiere schonende Art und Weise entnommen. Die Wasserentnahme erfolgt parallel zur Fließrichtung ohne Ansaugung. Die vorhandenen Barrieren (Tauchwand und Rechen) verhindern das Eindringen von Fischen und Kleintieren. Gegebenenfalls ist jederzeit ein Zurückschwimmen möglich. Sollten dennoch Jungfische bis in die liegend rotierende Siebwalze gelangen, werden sie mit dem zurückgehaltenen Material über den Abstrom des Kühlwassers wieder in die Ach zurückgegeben.

Die Ach ist ein sommerkaltes, kalkreiches Fließgewässer mit starker, ausgeglichener Quellschüttung. Im Bereich der Wiedereinleitung befinden sich eingebaute Störsteine, Buhenschüttungen und eine große Vielfalt von Sohlmaterial die für eine Anreicherung von Sauerstoff sorgen.

- Fischereiwesen:

Die Fischereirechte an der Schelklinger Ach liegen beim Antragsteller. Eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter ist nicht zu besorgen.

- Gewässerbewirtschaftung:

Gemäß § 27 Absatz 1 WHG sind oberirdische Gewässer allgemein so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Bewirtschaftung der Gewässer obliegt in erste Linie den Wasserbehörden, die die Bewirtschaftungsziele im Kontext gegebener sachlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen und Anforderungen (Zeit-, Arbeits- und Bewirtschaftungspläne) auf die einzelnen Gewässer herunterbrechen und konkretisieren.

Der nachhaltigen Bewirtschaftung dient insbesondere die auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Nr. 1 und 2 WHG erlassene OGewV.

In der OGewV werden u. a. die Anforderungen an die Gewässereigenschaften, die Ermittlung, Beschreibung, Festlegung und Einstufung sowie Darstellung des Zustands von Gewässern sowie die Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbesondere an das Einbringen und Einleiten von Stoffen näher konkretisiert. Gemäß OGewV Anlage 6 Nr. 2 sind hinsichtlich der allgemeinen physikalische-chemischen Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial für Fließgewässer im Hinblick auf Temperatur und Temperaturänderung nachstehende Anforderungen bzw. Referenzwerte zu beachten:

	Fischgemeinschaft							
	ff/tempff	Sa-ER	Sa-MR	Sa-HR	Cyp-R	EP	MP	HP
Anforderungen								
Temperatur [°C]	< 20	< 20	< 20	< 21,5	< 21,5	< 25	< 28	< 28
Temperaturerhöhung [K]	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	3	3	3

Auf der Grundlage der Zuordnung der Fischgemeinschaften zu Gewässern durch die Fischereiforschungsstelle BW wird die Ach mangels direkter Einordnung analog zur Einordnung der benachbarten Schmiech im OT Schmiechen als „Sa-ER“ eingestuft, d.h. als salmonidengeprägtes Gewässer des Epirhithrals. Danach gilt gemäß o. a. Tabelle $T_{max} < 20^{\circ}\text{C}$ und $\Delta T < 1,5 \text{ K}$, die als gewässerbezogene Temperaturgrenzwerte einzuhalten und als Auflagen festzusetzen sind. Auch die hilfsweise Einordnung analog zur Einordnung der Blau in Blaubeuren als „Sa-MR“, d. h. als salmonidengeprägtes Gewässer des Metarhithrals, würde nichts am Ergebnis

ändern. Anhaltspunkte, die dafür sprechen, von diesen Grenzwerten abzuweichen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Gemäß § 29 Absatz 1 WHG ist bis zum 22.12.2015 ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer zu erreichen. Mit dem 23.12.2014 begann der zweite wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungszyklus (2016 – 2021) und eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Bewirtschaftungsziele. Die Maßnahmen des zweiten Zyklus (Bewirtschaftungspläne, Aktualisierung 2015) sind gemäß Artikel 11 Absatz 8 EU-WRRL bis 22.12.2018 umzusetzen. Es wird als angemessen angesehen, unter Berücksichtigung der bisherigen und zukünftigen Art und Weise der Nutzung, des ökologischen und chemischen Zustandes des Gewässers und nach Abwägung aller Schutz-/Rechtsgüter dem Antragsteller hinsichtlich der Einhaltung der „neuen“ schärferen gewässerbezogenen Temperaturgrenzwerten (bisher $T_{max} 25^{\circ}C$ und $\Delta T 3 K$) analog eine Übergangszeit bis zum 21.12.2018 zu gewähren. Der Antragsteller hat dann ausreichend Zeit, seine Anlagentechnik / sein Produktionsverfahren so zu ändern, dass er die neuen Werte einhalten kann, ohne dass der Standort wirtschaftlich gefährdet wird.

Vor dem Hintergrund einer gewerblichen Entnahme/Einleitung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer „IE-Anlage“ wird mit einer an die abgelaufene Erlaubnis anschließende Laufzeit von 25 Jahren die Interessen des Antragstellers nach Investitions- und Planungssicherheit ausreichend gewahrt. Anhaltspunkte, die eine zeitlich uneingeschränkte oder eine längere Erteilung rechtfertigen oder sinnvoll erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

2. Verfahren

a) Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde ergibt sich aus § 82 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a WG („Zaubetrieb“ – „IE-Anlage“), §§ 10-13 LVG sowie § 3 LVwVfG.

b) Verfahren

(1) Verfahrensregime

Die Gewässerbenutzungen stehen im Zusammenhang mit dem vom Antragsteller betriebenen immissionsschutzrechtlich genehmigten Zementwerk. Dieses unterfällt der Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen pro Tag oder

mehr). Sie ist dort in der Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und damit „IE-Anlage“ im Sinne des § 3 der 4. BImSchV. Das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG (Einleitung Kühlwasser), die zu einer „IE-Anlage“ gehört, richtet sich nach dem Verfahrensregime der IZÜV (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 und 3 IZÜV, § 2 Absatz 1 Satz 1 IZÜV), wohingegen das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 1 WHG (Wasserentnahme) sich nach dem Verfahrensregime des WG richtet (vgl. § 93 Absatz 1 WG). Da über beide Gewässerbenutzungen in einem Verfahren und einem Bescheid entschieden wird, wurde das Verfahren unter Beachtung beider Verfahrensregime durchgeführt.

(2) Antrag

Der Antrag in der diesem Bescheid beigegebenen Fassung entspricht hinsichtlich den beantragten Gewässerbenutzungen den sich aus § 86 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 WG und § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 IZÜV ergebenden Anforderungen.

(3) Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Durchführung des Verfahrens erhielten die Belegenheitsgemeinde Schelklingen, das Landratsamt Alb-Donau-Kreis und die hausintern tangierten Fachreferate (höhere Behörden) für das Fischereiwesen, Wasser - Boden und der Landesbetrieb Gewässer Gelegenheit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

(4) Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach § 4 IZÜV mit Verweis auf Verfahrensvorschriften des BImSchG und der 9. BImSchV sowie § 93 WG mit Verweis auf Verfahrensvorschriften des LVwVfG.

Das Vorhaben mit den Maßgaben zur Einsichtnahme in den Antrag und der Erhebung von Einwendungen wurde wie folgt bekannt gemacht:

Die Bekanntmachung erfolgte am 14.03.2014 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg (Ausgabe Nr. 10) und außerdem am 13.03.2014 im „Schelklinger Stadtbote“ (Ausgabe Nr. 11) sowie zusätzlich in der Zeit vom 14.03.2014 bis 07.05.2014 auf der Internet-Homepage der Erlaubnisbehörde.

Der Antrag samt Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen in der Zeit vom 24.03.2014 bis einschließlich 23.04.2014 bei der Stadtverwaltung Schelklingen, Marktstraße 15 (Rathaus), 89601 Schelklingen, Zimmer 105 und beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 253 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Vom 24.03.2014 bis einschließlich 07.05.2014 konnten bei den Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Nachdem keine Einwendungen erhoben worden sind, konnte die vorsorglich mit der öffentlichen Bekanntmachung für den 03.06.2014 anberaumte Erörterung wegfallen. Der Wegfall wurde öffentlich bekannt gemacht: am 22.05.2014 im „Stadtbote Schelklingen“ (Ausgabe Nr. 21), am 23.05.2014 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg (Ausgabe Nr. 20) und vom 23.05. bis 04.06.2014 auf der Internet-Homepage der Erlaubnisbehörde.

(5) Anhörung

Der Antragsteller erhielt mit Schreiben vom 31.03.2015 Gelegenheit, sich zum beabsichtigten Abschluss des Verfahrens mit den vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu äußern. Davon machte er mit Schreiben vom 08.05.2015 Gebrauch. Danach werden die ab 22.12.2018 zu erfüllenden gewässerbezogenen Temperaturgrenzwerte zwar akzeptiert, gleichzeitig wird aber auf technische und finanzielle Unwägbarkeiten hingewiesen.

3. Gebühren und Auslagen

... *(nicht veröffentlicht)*

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstrasse 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift - nicht veröffentlicht)

V. Anhang A – Maßgebende Unterlagen

- .01 Antrag und Erläuterungsbericht, Stand: 07.11.2013, Seite 1 bis 20 /_19 Blätter
- .02 Lageplan Schutzgebiete, Stand: 27.09.2012 /_1 Blatt
- .03 Grafik Entnahme- und Rückleitungsmengen (1998 – 2012), Stand: 07.11.2012 /_1 Blatt
- .04 Plan/Zeichnung (Auszug): Temperaturmessstellen /_1 Blatt
- .05 Naturschutzfachliche Stellungnahme, Stand: 10/2013 /_12 Blätter

VI. Anhang B - Hinweise

A. Zahlungshinweise

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

B. Rechtsbehelf - Klage beim Verwaltungsgericht

Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg zu richten. Sie muss nach § 82 VwGO den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

C. BVT-Merkblatt

Für das Zementwerk maßgebliche BVT Merkblatt: „Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie“ (Stand: 5/2009).

VII. Anhang C - Zitierte Vorschriften, Fundstellen

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S.1108) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 02.09.2014 (BGBl. I Nr. 42, S. 1474)
EU-WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23.10.2000 (ABl. EU Nr. L 327, S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 12.08.2013 (ABl. L 226, S. 1)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) v. 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 21.03.2013 (GBl. 2013 Nr. 4, S. 62)
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) v. 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3756 Nr. 4)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) v. 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 19.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 492)
LVG	Landesverwaltungsgesetz (LVG) v. 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.06.2015 (GBl. S. 585)

LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverfahrgesetz - LVwVfG) v. 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) v. 20.07.2011 (BGBl. I S. 1429)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes v. 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) v. 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 16.12.2014 (GBl. Nr. 24, S. 777)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes v. 31.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 15.11.2014 (BGBl. I Nr. 52, S. 1724)